

Satzung des DJK - Diözesanverbandes Würzburg

§ 1 Namen und Wesen

- 1.1 Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Würzburg“ (DJK-DV Würzburg).
Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Würzburg. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.
In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbstständig und unabhängig.
Der DJK-DV Würzburg steht in der Tradition und dem Selbstverständnis des 1920 in Würzburg gegründeten und 1935 durch das NS-Regime verbotenen „DJK-Reichsverbandes für Leibesübungen in katholischen Vereinen“.
- 1.2 Der DJK-DV Würzburg und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 51 - 68 der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977, und zwar insbesondere durch Förderung des Sportes. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder des DJK-DV Würzburg und seiner Gliederungen erhalten keine Gewinnanteile. Kein Mitglied und keine andere Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Der DJK-DV Würzburg ist ein nichtrechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-DV Würzburg will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er fördert und unterstützt die Gründung von DJK-Vereinen.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- Er ist als Anschlussorganisation Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder
Mitglieder des DJK-DV Würzburg sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben, sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.
- 3.2 Aufnahme, Austritt und Ausschluss
 - a) Aufnahme
Die Aufnahme in den DJK-DV Würzburg erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins. Mit der Mitgliedschaft im DJK-DV Würzburg erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“.
In Ausnahmefällen kann ein DJK-Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Würzburg gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-DV Würzburg erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.

- b) Austritt
 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-DV Würzburg kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-DV Würzburg“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-DV Würzburg mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-DV Würzburg mit einer beglaubigten Abschrift des Protokolls mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig. Der DJK-DV Würzburg teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband mit.
- c) Ausschluss
 Der Ausschluss aus dem DJK-DV Würzburg und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seinen Gliederungen kann durch den DJK-DV Würzburg erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes des DJK-DV Würzburg. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der DJK-Diözesanrat. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen $\frac{2}{3}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-DV Würzburg haben die Verpflichtung:

- a) den Verein entsprechend der Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) sich eine eigene Satzung zu geben, welche die Mindestanforderungen der vom DJK-Bundestag beschlossenen Mustersatzung enthalten muss. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des zuständigen DJK-Kreisverbandes, des DJK-DV Würzburg und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des zuständigen DJK-Kreisverbandes, des DJK-DV Würzburg und des DJK-Sportverbandes auszuführen;
- e) die Pflichten gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
- f) an der Willensbildung des DJK-DV Würzburg und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsendung von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken;
- g) die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-DV Würzburg zu leisten;
- i) die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

§ 5 Aufbau

- 5.1 Der DJK-DV Würzburg ist Mitglied im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf.
- 5.2 Der DJK-DV Würzburg ist gegliedert in DJK-Vereine und DJK-Kreisverbände.
- 5.3 Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
- 5.4 Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-DV Würzburg anstreben, können sich dem DJK-DV Würzburg unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit als sogenannte Anschlussorganisation korporativ anschließen.

§ 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-DV Würzburg erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „Jugendordnung der DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Organe

Organe des DJK-DV Würzburg sind:

- der DJK-Diözesantag
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
der/die Vorsitzende,
drei stellvertretende Vorsitzende,
(bei den vier Vorsitzenden müssen beide Geschlechter vertreten sein)
der Geistliche Beirat und seine Stellvertreter,
der/die Schriftführer/in,
der/die Schatzmeister/in,
der Sportwart,
die Sportwartin,
zwei JugendleiterInnen,
der/die Referent/in für Bildungsarbeit,
der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
der/die Referent/in für Seniorenarbeit.
- b) Beratende Mitglieder sind:
der/die Referent/in Geschäftsführer/in oder
der/die Jugendreferent/in.
Für die Behandlung spezieller Sachfragen kann der Vorstand weitere beratende Mitglieder berufen.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

8.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den DJK-DV Würzburg und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesantages und des Hauptausschusses gebunden.

8.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der/Die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-DV Würzburg verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/sie beruft die Sitzungen und Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.
Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n.
Der/Die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den DJK-DV Würzburg im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1b der Satzung des DJK-Sportverbandes).
Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des DJK-DV Würzburg im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den DJK-DV Würzburg zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- b) Eine der weiblichen Vorsitzenden ist für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte zuständig. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien der DJK.
- c) Der Geistliche Beirat und seine Stellvertreter werden vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Vorstand ernannt. Sie sorgen für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des DJK-DV Würzburg. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung eines Geistlichen Beirates.
- d) Die JugendleiterInnen vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg nach innen und außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
- e) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle und dokumentiert die Geschichte des DJK-DV Würzburg.
- f) Der/Die Schatzmeister/in ist für die Finanzen des DJK-DV Würzburg zuständig. Er/Sie erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes und gibt den Finanzbericht gegenüber dem Diözesantag ab.

- g) Der Sportwart und die Sportwartin haben die Zuständigkeit und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-DV Würzburg. Insbesondere koordinieren sie die Arbeit der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; sie sorgen für die Fortbildung der Fachwartinnen und Fachwarte.
- h) Der/Die Referent/in für Bildungsarbeit nimmt die Bildungsarbeit im Bereich des DJK-DV Würzburg wahr.
- i) Der/Die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit leistet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des DJK-DV Würzburg. Ihm/Ihr ist die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung und Vertretung zur Presse und sonstigen Medien und die Schulung und Koordinierung der Pressewarte aufgetragen.
- j) Der/Die Referent/in für Seniorenarbeit nimmt die Belange der älteren Mitglieder wahr. Er/Sie sorgt für entsprechende Angebote und vertritt die Anliegen der älteren Mitglieder in den Gremien der DJK.
- k) Für die Positionen e) bis j) gilt, dass er/sie weitere Mitarbeiter/innen für den Aufgabenbereich benennen kann, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 9 Der Hauptausschuss

9.1 Zusammensetzung

Der Hauptausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Er tagt jährlich.

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
die Vorsitzenden der Kreisverbände und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin,
die Diözesanfachwarte/innen,
der/die Sportarzt/ärztin.
- b) Beratende Mitglieder sind:
der/die Referent/in Geschäftsführer/in,
der/die Jugendreferent/in.
Für die Behandlung spezieller Sachfragen kann der Hauptausschuss weitere beratende Mitglieder berufen.

9.2 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließende Organ des DJK-DV Würzburg zwischen den DJK-Diözesantagen, soweit diese nicht ausdrücklich dem DJK-Diözesantag vorbehalten sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über den Haushalt,
- b) die Beschlussfassung über den jährlichen Arbeitsplan einschließlich des Lehrgangsplanes,
- c) die Entgegennahme der Berichte,
- d) der Vorschlag an den DJK-Diözesantag für die Vertreter/innen für den DJK-Bundestag gemäß § 10, Abs. 2 a der Satzung des DJK-Sportverbandes,
- e) die Stellungnahme zur Einstellung des/der Referenten/in Geschäftsführers/in und der hauptamtlichen Referenten,
- f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von DJK-Vereinen aus dem DJK-DV Würzburg.

9.3 Aufgaben der Hauptausschussmitglieder

- a) Die Vorsitzenden der Kreisverbände organisieren in ihren Kreisen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Hauptausschusses, eigene Lehrgänge und gesellige Veranstaltungen im Sinne des DJK-Auftrages.
- b) Die Diözesanfachwarte/innen sind für die sportlichen Aufgaben des DJK-DV Würzburg zuständig. Sie stimmen ihre Arbeit mit den einzelnen Fachbereichen ab, geben Anregungen zu sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen und zur Fort- und Ausbildung der Übungsleiter.
- c) Dem/der Sportarzt/ärztin obliegt es, die sportmedizinischen Aufgaben im DJK-DV Würzburg wahrzunehmen.

9.4 Aufgabenerfüllung und Haftung

- a) Die Mitglieder des Hauptausschusses erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an geltende Beschlüsse eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.
- b) Die Haftung der Mitglieder des Hauptausschusses beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Der DJK-Diözesantag

- 10.1 Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV Würzburg.
- 10.2 Zusammensetzung
- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses,
die weiteren Mitglieder der „Diözesanleitung der DJK Sportjugend“,
die von den DJK-Vereinen nach folgendem Schlüssel entsandten Vertreter/innen:
- | | | |
|------|--------|--|
| - | 499 | Vereinsmitglieder zwei Vertreter/innen |
| 500 | - 999 | Vereinsmitglieder drei Vertreter/innen |
| 1000 | - 1499 | Vereinsmitglieder vier Vertreter/innen |
| 1500 | - 1999 | Vereinsmitglieder fünf Vertreter/innen |
- je weitere angefangene 500 Vereinsmitglieder eine/n weitere/n Vertreter/in.
- b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DJK-DV Würzburg,
Referenten, die zur Klärung spezieller Fragen eingeladen wurden,
zusätzliche Vertreter/innen der DJK-Vereine.
- c) Die Anschlussorganisationen können jeweils einen Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden.
- 10.3 Aufgaben des DJK-Diözesantages
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-DV Würzburg,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfbericht,
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Hauptausschussmitglieder,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl folgender Mitglieder des Vorstandes:
den/die Vorsitzende/n,
drei stellvertretende Vorsitzende,
den/die Schriftführer/in,
den/die Schatzmeister/in,
den/die Referent/in für Bildungsarbeit,
den/die Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
den/die Referent/in für Seniorenarbeit.
- f) Wahl des/der Sportarztes/ärztin,
- g) Wahl der beiden Kassenprüfer,
- h) Bestätigung des Sportwartes und der Sportwartin, die beide von der Konferenz der Fachwarte/innen gewählt werden,
- i) Bestätigung der JugendleiterInnen, die nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Sportjugend des DJK-DV Würzburg gewählt werden,
- j) Bestätigung der Kreisvorsitzenden, die auf den zuständigen Versammlungen der Kreisverbänden gewählt werden,
- k) Bestätigung der Diözesanfachwarte/innen, die von ihren Fachschaften gewählt werden,
- l) Kenntnisnahme der vom Vorstand berufenen weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- m) Beschluss über Beitragsangelegenheiten,
- n) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages und der Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten sind,
- o) Beschlussfassung über Anträge,
- p) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag, den DJK-Hauptausschuss und den DJK-Landesverbandstag.
- 10.4 Der DJK-Diözesantag findet alle zwei Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Vereine des DJK-DV Würzburg dies verlangt (außerordentlicher DJK-Diözesantag).
- 10.5 Der DJK-Diözesantag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen wurden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.
- 10.6 Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen, soweit nicht anderweitig festgelegt, zusammen mit den Wahlen des Vorstandes.

§ 11 DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die DJK-Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-DV Würzburg zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Sie wird von dem/der Referent/in Geschäftsführer/in geleitet.

Den DJK-Vereinen hilft die DJK-Diözesangeschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, (bau-) technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information.

§ 12 Diözesankonferenzen

12.1 Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:

Konferenz der Geistlichen Beiräte,
Konferenz der Fachwarte/innen,
Konferenz der Frauenwartinnen.

12.2 Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-DV Würzburg. Sie bearbeiten fachspezifische Fragen und unterstützen und koordinieren Aufgaben des Vorstandes, des Hauptausschusses und des DJK-Diözesantages.

12.3 Die Konferenzen setzen sich aus den in den DJK-Vereinen für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Mitgliedern, sowie aus dem/der Vorsitzenden des DJK-DV Würzburg und den jeweils zuständigen Mitgliedern des Vorstandes des DJK-DV Würzburg zusammen. Es können auch Vertreter/innen entsandt werden.

12.4 Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantrag stellen.

12.5 Die Konferenzen werden bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen.

12.6 Die Konferenzen werden von dem/n jeweils zuständigen Mitglied/ern des Vorstandes des DJK-DV Würzburg einberufen und geleitet.

§ 13 Ausschüsse des DJK-DV Würzburg

13.1 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung er entscheidet.

13.2 Diese Ausschüsse sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von ihm und leiten die Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.

§ 14 Gerichtsbarkeit

14.1 Der DJK-DV Würzburg verfügt über kein eigenes Verbandsgericht.

14.2 Zuständig für Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DJK, gegen die allgemeinen Grundsätze des Sports sowie bei Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander, mit den Kreisverbänden oder mit dem DJK-DV Würzburg sind die unabhängigen Gerichte des DJK-Sportverbandes.

14.3 Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

15.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

15.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

15.3 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.

15.4 Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den Personen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Sollte auch diese Wahl zu keiner einfachen Mehrheit führen, wird nach einer kurzen Pause ein dritter Wahlgang zwischen den Personen mit den nun beiden höchsten Stimmenzahlen durchgeführt, bei dem die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

15.5 Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des DJK-DV Würzburg kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des DJK-DV Würzburg fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Gültigkeit

Diese vom DJK-Diözesantrag des DJK-DV Würzburg am 03. März 2007 in Obernau beschlossene, durch den Bischof von Würzburg mit Dekret vom 24. Mai 2007 genehmigte Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 22. Februar 1997 außer Kraft gesetzt.